

II- 1488 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 836 W

1991-04-17

A N F R A G E

der Abgeordneten Petrovic, Freunde und FreundInnen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Erfüllung rechtskräftiger Gerichtsurteile zugunsten
ehemaliger VOEST-Alpine-MitarbeiterInnen

Im Jahre 1975 wurden die Fusion VOEST-Alpine und VEW durchgeführt. Aufgrund dieser Konzentration im Edelstahlbereich wurden im Jahre 1976 die DienstnehmerInnen der VA-Edelstahl zur VEW überstellt, wobei entsprechend den einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und einer ausdrücklichen schriftlichen Übereinkunft statuiert wurde, daß diese Überstellung ohne Schmälerung der Rechte der ehemaligen VA-Mitarbeitern vorgenommen werden sollte. Im Zuge dieser Umstrukturierung wurden auch jene 33 VA-PensionistInnen, deren rechtskräftig zugesprochene Ansprüche nunmehr unverständlicher Weise nicht zur Gänze erfüllt werden, an die VEW überstellt.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß die VEW zum damaligen Zeitpunkt keine besondere Pensionsregelung hatten, sodaß das "VOEST-Alpine-Statut", welches für PensionistInnen eine Abfindung von 28 Monatsgehältern vorsah günstiger und somit anzuwenden war.

In der Folge wurde auch für VEW-PensionistInnen eine Abfindungsregelung getroffen, die jedoch um 10 Monatsbezüge weniger vorsah als das VA-Schema. Ebenfalls kam es zwischenzeitlich infolge der schlechten Unternehmensresultate bei der VOEST-Alpine bekanntermaßen zu drastischen Pensionskürzungen, welche von den 33 nunmehr beschwerten VA-PensionistInnen selbstverständlich zur Kenntnis genommen werden mußte.

Somit kann also zusammengefaßt werden, daß die ehemaligen VA-MitarbeiterInnen die günstigere Abfindungsregelung hatten, allerdings bei den laufenden Pensionen Kürzungen hinnehmen mußten, während bei den "VEW-StammmitarbeiterInnen" erst sukzessive eine Abfindungsregelung eingeführt wurde.

Da dennoch versucht wurde, auch ehemaligen VA-MitarbeiterInnen nur die geringere Abfindung auszubezahlen, wobei dem Klagsbegehren der 33 Pensionistinnen mit Gerichtsurteil vom 13.10.1989 vollinhaltlich stattgegeben wurde, d.h. also, es wurde ihnen der volle eingeklagte Betrag inkl. 4 % Zinsen sowie die Gerichts- und Anwaltskosten mit den erwähnten Gerichtsurteil zugesprochen. Möglicherweise entstand in diesem

Zusammenhang im Bereich des Managements im Edelstahlbereich dadurch eine gewisse (wenn auch unverständliche) Verwirrung, da sich das Urteil vom Oktober 1989 natürlich gegen die VA-StahlAG richtete und nicht gegen die eigentlich mit den Abfindungszahlungen säumige VEW, da zwischenzeitlich ja wieder eine Rechtsnachfolge stattgefunden hatte und da die VEW bereits während der letzten Verhandlung rechtlich nicht mehr existent war! Betont sei daher nochmals, daß es sich um rechtskräftiges Gerichtsurteil handelte, ja mehr noch, daß die eingeklagten Abfertigungsbeträge Ende 1989; Anfang 1990 auch tatsächlich ausbezahlt wurden! Aus unverständlichen Gründen wurden lediglich die im Urteil ja ausdrücklich auch erwähnten 4 % Zinsen sowie die Gerichts- und Anwaltskosten nicht beglichen, wie wohl der Rechtstitel selbstverständlich auch diese Beträge umfaßte.

Offenbar wurde seitens der Verstaatlichten versucht, die Ergebnisse von anderen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Ansprüchen von MitarbeiterInnen der Verstaatlichten - zwischenzeitlich wurden eine ganze Reihe anderer Verfahren angestrengt, welche mit dem gegenständlichen rechtskräftig entschiedenen Prozeß in keinem Zusammenhang standen - auch auf dieses schon abgeschlossene Verfahren zu übertragen. Möglicherweise spielt in diesem Zusammenhang auch eine Rolle, daß es zwischenzeitlich auf politischer Ebene gelungen war, eine Angleichung der Abfindungsregelungen bzw. Pensionsstatute für Bedienstete mit verschiedener Unternehmenszugehörigkeit im Bereich des Stahlsektors herbeizuführen. Es ist jedoch aus rechtlichen Gründen nicht einsichtig, wieso diese anderen Rechtsstreitigkeiten bzw. die Ergebnisse der politischen Einigung auch zum Anlaß genommen wurden, rechtskräftig zugesprochene Beträge dem obsiegenden Prozeßpartner nicht auszubezahlen, sondern zu versuchen, diese vergleichsweise geringen Beträge, die aber für 33 Pensionistinnen dennoch einen nicht unbeträchtlichen Wert darstellen wieder in offene Verfahren hineinzuziehen. Insgesamt geht es um ca. S 250.000,-- Anwalts- und Gerichtskosten sowie um 4 % Zinsen in Höhe von insgesamt S 120.000,--!

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher nunmehr die folgenden

ANFRAGEN:

1. Wie können Sie sich erklären, daß hinsichtlich einer rechtskräftig zugesprochenen Urteilsschuld versucht wird, ein neuerliches Verfahren aufzurollen bzw. diese Ansprüche in eine Berufung zu ziehen?
2. Wie beurteilen Sie rechtlich das Verhalten der VOEST-Alpine-StahlAG als Rechtsnachfolgerin der VEW in ihrer Rolle als Dienstgeberin, zwar die eingeklagten Abfertigungsbeträge voll auszubezahlen nicht aber das ebenfalls zugesprochene Anwaltshonorar bzw. die Zinsen?

3. Halten Sie es rechtlich für möglich, nur diesen Anteil der Vertretungskosten bzw. Zinsen mit dem Hinweis, daß die seinerzeit von der VEW als beklagten Vertreter eingesetzte Person (Herr Dr. Bukovec) sei nicht vertretungslegitimiert gewesen zurückzubehalten?
4. Ist ihrer Meinung nach das zuständige Gericht in der Lage, sich für die Klärung der sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich diffizilen Entwicklung erforderlichen fachkundlichen Auskünfte einzuholen bzw. ist die entsprechende Ausstattung gewährleistet, daß nicht eine Verwirrung hinsichtlich des Sachverhaltes zum Anlaß genommen wird, 33 PensionistInnen entweder unzumutbare neuerliche rechtliche Strapazen aufzubürden oder ihnen defacto aufgrund der Ausnützung einer stärkeren Position ihr Recht zu nehmen?